Satzungsänderung

Bestehende Satzung	Satzungsänderung
Bisher nicht vorhanden	Präambel Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
§7 Mitgliederhauptversammlung	§7 Mitgliederhauptversammlung
3. Der Mitgliederversammlung obliegt a) die Wahl der Vorstandsmitglieder b) die Bestätigung der Elferräte c) die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes, der Revisionsberichte und Berichte der Gruppen d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder e) die Wahl der Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge g) die Festlegung der Ehrenamtsvergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG h) die Änderung der Satzung i) die Entscheidung über gestellte Anträge j) die Auflösung der Zunft	3. Der Mitgliederversammlung obliegt a) die Wahl der Vorstandsmitglieder b) die Bestätigung der Elferräte b) die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes, der Revisionsberichte und Berichte der Gruppen c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder d) die Wahl der Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge f) die Festlegung der Ehrenamtsvergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG g) die Änderung der Satzung h) die Entscheidung über gestellte Anträge i) die Auflösung der Zunft
§8 Vorstand	§8 Vorstand
1. Der Vorstand besteht, ausa) Präsidentenb) Vizepräsidentenc) Säckelmeisterd) Zunftschreiber	Der Vorstand besteht, unabhängig der Gruppenzugehörigkeit, aus a) Präsidenten b) Vizepräsidenten c) Säckelmeister d) Zunftschreiber
§9 Großer Rat	§9 Großer Rat
Der Große Rat besteht aus a) dem Vorstand b) und jeweils einem Gruppenleiter sowie dessen Stellvertreter. c) dem Elferrat	1. Der Große Rat besteht aus a) dem Vorstand b) und jeweils einem Gruppenleiter sowie dessen Stellvertreter. Sollte ein Gruppenleiter oder Stellvertreter dem Vorstand angehören, wählt die entsprechende Gruppierung ein bzw. zwei weitere(s) Mitglied(er) für den großen Rat. c) dem Elferrat

§10 Elferrat

- 1. Der Elferrat besteht aus dem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- 2. Über die Aufnahme in den Elferrat entscheidet der Elferrat selbst. Die Stimmberechtigung im Großen Rat bedarf jedoch der Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

§10 Elferrat

- 1. Der Elferrat besteht aus dem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- 2. Über die Aufnahme in den Elferrat entscheidet der Elferrat selbst. Die Stimmberechtigung im Großen Rat bedarf jedoch der Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

§17 Satzungsänderungen

2. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen. Inhalt von Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung auf geeignete Art und Weise mitgeteilt werden.

§17 Satzungsänderungen

- 2. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen. Inhalt von Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung auf geeignete Art und Weise mitgeteilt werden (siehe §7.6).
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung in Punkten, die vom Finanzamt oder dem Gericht beanstandet werden, selbstständig zu ändern. Diese Änderungen werden dem Großen Rat in der nächsten Sitzung des großen Rates und den Mitgliedern in der nächsten Hauptversammlung mitgeteilt.

Bisher nicht vorhanden

§18 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder deren rechtlichen Nachfolgebestimmungen. Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

entfällt

neu hinzugefügt